energie freiamt
Besser näher.

Strom

„Energie Einspeisevergütung“

Produkteblatt für Energie

Abnahme- und Vergütungspflicht

1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Die Vergütung gilt für Energie, welche durch Produzentinnen und Produzenten in das Verteilnetz der Energie Freiamt entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV (Abnahme- und Vergütungspflicht) eingespeist wird. Produzentinnen und Produzenten haben auch die Möglichkeit, ihre Einspeisung und den ökologischen Mehrwert (HKN) selbst zu vermarkten.

2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026**.

3 Vergütung für die Einspeisung

Die Vergütung erfolgt nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung unter Berücksichtigung der gesetzlich garantierten Mindestvergütung. Die Publikation dieses Referenz-Marktpreises erfolgt durch das Bundesamt für Energie (BFE). Die Vergütungshöhe wird rückwirkend für das jeweilige Quartal festgelegt.

	Einheit	Mindest-vergütung	Q1 Publikation im April 2026	Q2 Publikation im Juli 2026	Q3 Publikation im Oktober 2026	Q4 Publikation im Januar 2027
Photovoltaik						
Anlageleistung[1]						
< 30 kWp	Rp./kWh	6.00	10.266	3.896		
30 – 150 kWp mit Eigenverbrauch	Rp./kWh	6.00 – 1.20[2]	10.266	3.896		
30 – 150 kWp ohne Eigenverbrauch	Rp./kWh	6.20	10.266	3.896		
> 150 kWp	Rp./kWh	keine	10.266	3.896		
Übrige Technologien						
Wasser, Wind, Biomasse, etc.	Rp./kWh	Auf Anfrage				

4 Vergütung für den ökologischen Mehrwert (HKN)

Die Vergütung für den ökologischen Mehrwert (HKN) kann unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Punkt 6 zusätzlich zur Vergütung für die Einspeisung für die Energiemenge in Anspruch genommen werden, die der Produzent physikalisch einspeist und an die Energie Freiamt verkauft.

	Einheit	Vergütung
Photovoltaik		
Anlageleistung[1]		
bis 150 kWp	Rp./kWh	1.50
>150 kWp	Rp./kWh	0.80
Übrige Technologien		
Wasser, Wind, Biomasse, etc.	Rp./kWh	Auf Anfrage

[1] Die Einstufung der Anlageleistung erfolgt gemäss Energieverordnung (EnV) anhand der installierten Modul-Nennleistung in kWp. Eine physische oder virtuelle Aufteilung von PV-Anlagen, um von höheren Mindestvergütungen zu profitieren, ist nicht zulässig.
[2] Die Höhe der garantierten Mindestvergütung von Anlagen ab 30 kWp bis 150 kWp richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kWp). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kWp erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 90 kWp sind es 2 Rp./kWh (180/90=2) und bei 150 kWp beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2).

5 Mehrwertsteuer

Alle Angaben sind exkl. Mehrwertsteuer. Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuerpflicht der Eigentümerschaft der Anlage:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlage werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet.
- Mehrwertsteuerpflichtige Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlage werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet.

6 Abwicklung der Vergütung für den ökologischen Mehrwert (HKN)

Für die Vergütung des ökologischen Mehrwert muss die Photovoltaikanlage folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen: Direkt am Verteilnetz der Energie Freiamt angeschlossen; Laufender Vertrag für die Abnahme der Energie; bei der Pronovo AG angemeldet; durch einen Auditor beglaubigt und das Original der Beglaubigung ist bei der Pronovo AG hinterlegt; bei der Pronovo AG für den Handel mit Herkunftsnachweisen angemeldet; keinem anderen Einspeisevergütungssystem (EVS, ehemals KEV) angeschlossen oder erhält keine MKF-Förderung (Mehrkostenfinanzierung)

Unter www.energie-freiamt.ch/hkn kann eine Anfrage auf die Abnahme der Herkunftsnachweise gestellt werden. Sobald eine Anfrage bei der Energie Freiamt eingegangen ist, wird geprüft, ob die Anlage die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Wenn dies zutrifft, wird ein Dauerauftrag zur Übertragung der Herkunftsnachweise im HKN-System der Pronovo vorangelegt. Der Anlagebetreibende wird über den vorangelegten Dauerauftrag von Pronovo AG per E-Mail informiert. Der Dauerauftrag muss daraufhin durch eine entsprechende Antwortfunktion in der E-Mail von Pronovo AG bestätigt werden.

7 Besondere Bestimmungen

Bei separaten Netzanschlüssen mit Einspeisung wird der Strombezug in Niederspannung gemäss Produkteblatt „Basis-Econo“ verrechnet. Für Anschlüsse in Mittelspannung gilt das Produkteblatt „Business“. Die Energiepreise richten sich in beiden Fällen nach dem Produkteblatt „Basis-Econo“.

8 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt quartalsweise. Der Gutschriftsbetrag wird nach Abschluss der Quartalsabrechnung direkt auf die von der Produzentin oder dem Produzenten hinterlegte Bankverbindung überwiesen.

9 Kündigung

Die Kündigung für die Vergütung für die Einspeisung oder für die Vergütung für den ökologischen Mehrwert (HKN) ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, wird die Vergütung automatisch gemäss diesem Produkteblatt weitergeführt.

10 Wiedereintritt

Produzentinnen und Produzenten, die ihre Energie anderweitig vermarkten, können einen Wiedereintritt in die gesetzliche Abnahme durch die Energie Freiamt AG beantragen. Dieser erfolgt ebenfalls mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten auf das Ende eines Quartals und bedarf einer schriftlichen Anmeldung.

11 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Energie Freiamt AG entsteht mit dem Bezug oder der Einspeisung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

Version vom 20. April 2026